

**P V S T Z**

PERSONALVERBAND  
DER STADT ZÜRICH

[www.pvstz.ch](http://www.pvstz.ch)

# Statuten

vom 29. Sept. 2021

# Statuten des Personalverbandes der Stadt Zürich (PVSTZ)

## I. Allgemeines

### Art. 1

- 1 Unter dem Namen «**Personalverband der Stadt Zürich**» (**PVSTZ**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Zürich.
- 2 Der PVSTZ wahrt die Gesamtinteressen seiner Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht gemäss dem Personalrecht. Der PVSTZ unterstützt die Interessen von Einzelmitgliedern oder Gruppen. Der Entscheid liegt beim Vorstand.
- 3 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Art. 2

Der **PVSTZ** kann sich einem städtisch, kantonal oder schweizerisch organisierten Dachverband anschliessen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

- 1 Der Verband besteht aus Aktivmitgliedern, Pensionierten, Frei- und Ehrenmitgliedern, die alle gleiche Rechte haben.
- 2 Als Aktivmitglieder können Arbeitnehmende der Stadtverwaltung Zürich und der angegliederten Unternehmungen (z. B. Energie 360°) aufgenommen werden.
- 3 Nach Aufgabe der aktiven Tätigkeit erfolgt ein automatischer Übertritt in die Gruppe der Pensionierten.
- 4 Freimitglieder sind Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die das 85. Altersjahr vollendet haben und 30 Jahre Mitglied des PVSTZ und dessen Vorgängerorganisation TVSTZ sind.
- 5 Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

### Art. 4

Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches endgültig über die Aufnahme von Antragstellenden.

### Art. 5

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) schriftliche Mitteilung an den Vorstand
  - b) Wechsel der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (gemäss Art. 3.2)
  - c) Ausschluss
  - d) Tod
- 2 Ausgenommen sind bestehende Mitglieder von aus der Stadtverwaltung Zürich ausgegliederten Organisationseinheiten.

#### **Art. 6**

- 1 Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen, können durch begründeten Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 2 Gegen den Ausschluss kann Rekurs erhoben werden. Rekursinstanz ist die nächste Generalversammlung. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **III. Rechte und Pflichten**

#### **Art. 7**

Die Mitglieder besitzen Mitsprache- und Stimmrecht in den Angelegenheiten des Verbands und sind in seine Organe wählbar.

#### **Art. 8**

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Verbands zu wahren, ihre Organe nach bestem Können zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbands mitzutragen.

#### **Art. 9**

- 1 Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 4 Mitglieder, die vor dem 30. Juni aufgenommen werden, bezahlen den ganzen Jahresbeitrag.
- 5 Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 10**

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Urabstimmung
- c) der Vorstand
- e) die Delegierten der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen
- f) die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen
- g) die Protokollprüferinnen- und -prüfer

### **Generalversammlung**

#### **Art. 11**

- 1 Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit der in Art. 3 aufgeführten Mitglieder.
- 2 Jedes Jahr findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:
  - Wahl der Stimmenzählerinnen und -zähler
  - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Abnahme des Jahresberichts
  - Abnahme der Jahresrechnung

- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Anträge des Vorstandes
- Anträge von Mitgliedern
- Wahlen
- Verschiedenes

### **Art. 12**

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr:

- Vorstand,
- Präsidentin/Präsident,
- Delegierte der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen,
- Rechnungsrevisoren und -revisorinnen,
- Protokollprüferinnen und -prüfer,
- Delegierte in Dachverbände.

Sie sind wieder wählbar.

### **Art. 13**

- 1 Zu einer Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen; gleichzeitig sind die Traktanden bekannt zu geben.
- 2 Anträge von Mitgliedern sind 60 Tage vor einer Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, damit sie in die Traktandenliste aufgenommen werden können.
- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.

### **Art. 14**

An der Generalversammlung darf nur über die bekannt gegebenen Traktanden beschlossen werden, ausser über den Antrag, eine weitere Generalversammlung einzuberufen.

### **Art. 15**

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 27, das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

### **Art. 16**

- 1 Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.
- 2 Das Protokoll ist der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **Art. 17**

Gegen Beschlüsse der Generalversammlung kann innert zwei Monaten von der Hälfte der Mitglieder eine Urabstimmung verlangt werden.

## **Ausserordentliche Generalversammlung**

### **Art. 18**

- 1 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden:
  - a) durch den Vorstand
  - b) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.
- 2 Die ausserordentliche Generalversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche Generalversammlung. Die ausserordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Zehntels der Mitglieder beschlussfähig.
- 3 Die ausserordentliche Generalversammlung soll spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattfinden. Im Weiteren gelten sinngemäss Art. 13 - 17.

## **Urabstimmung**

### **Art. 19**

Über Anträge, die einer Urabstimmung (schriftliche Befragung aller Mitglieder) unterbreitet werden, entscheidet unter Vorbehalt von Art. 28 das absolute Mehr der fristgerecht eingegangenen Stimmen.

## **Vorstand**

### **Art. 20**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und besteht aus Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/-präsidentin, Aktuar oder Aktuarin, Kassier/Kassiererin und einer Vertretung der Pensionierten. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

### **Art. 21**

- 1 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Verbands und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.
- 2 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.
- 3 Der Präsident bzw. die Präsidentin leistet zusammen mit dem Kassier/der Kassiererin die rechtlich verbindliche Unterschrift.
- 4 Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin im Falle der Verhinderung mit allen Kompetenzen und Pflichten.
- 5 Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern statt.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr, bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- 7 Stiftungsräte und -rätinnen des PVSTZ müssen zwingend dem Vorstand angehören. Damit wird sichergestellt, dass die Interessen des Verbandes bei der Pensionskasse vertreten werden und der Rückhalt der Stiftungsräte und -rätinnen gegeben ist.

- 8 Mitglieder des Verbands, die ständigen städtischen Gremien angehören, müssen zwingend im Vorstand sein.

## **Delegierte der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen**

### **Art. 22**

- 1 Jede Dienstabteilung und jedes angegliederte Unternehmen schlägt eines ihrer Mitglieder zur Wahl zum Delegierten bzw. zur Delegierten vor.
- 2 Die Delegierten stellen die Verbindung zwischen Mitgliedern und dem Vorstand des Verbands her und haben folgende Aufgaben:
  - Informieren der Mitglieder über die laufenden Geschäfte,
  - = Werbung von Mitgliedern,
  - Meldung von Pensionierungen und Todesfällen,
  - Persönliche und aktive Werbung für den Besuch der Veranstaltungen.
- 3 Der Vorstand orientiert die Delegierten über die aktuellen Geschäfte.

## **Rechnungsrevisoren**

### **Art. 23**

- 1 Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen sowie eine Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2 Die Revisorinnen und Revisoren prüfen Buchhaltung und Vermögensrechnung des PVSTZ und stellen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.
- 3 Ist eine der beiden Revisionspersonen verhindert, springt die Ersatzperson ein, damit die Rechnung immer von zwei Revisoren bzw. Revisorinnen geprüft ist.

## **Protokollprüfer/Protokollprüferinnen**

### **Art. 24**

Die Protokollprüfer und -prüferinnen kontrollieren stellvertretend für die Generalversammlung das Protokoll und stellen der nächsten Generalversammlung einen Antrag.

## **Kommissionen**

### **Art. 25**

Der Vorstand ernennt von Fall zu Fall Kommissionen und überträgt Ihnen ihre Aufgaben.

## **V. Finanzen**

### **Art. 26**

- 1 Dem Verband stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:
  - a) Das Vermögen des Verbands
  - b) Die Mitgliederbeiträge
- 2 Der Vorstand kann einmalige Ausgaben beschliessen, die nicht im Budget enthalten sind, sofern sie einen Fünftel des von der Generalversammlung genehmigten Budgets nicht überschreiten.
- 3 Für finanzielle Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögen des Verbands. Jede persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Statutenrevision und Auflösung des Verbands**

### **Art. 27**

Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 28**

- 1 Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Urabstimmung beschlossen werden. Letztere kann vom Vorstand angeordnet oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.
- 2 Die Auflösung des Verbands gilt als beschlossen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Urabstimmung beteiligen und dem Antrag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.
- 3 Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet eine letzte Generalversammlung.

### **Art. 29**

- 1 Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 9. Mai 2019.
- 2 Genehmigt durch die Generalversammlung vom **29. September 2021.**